

Satzung

der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme am offenen Ganzttag (außerunterrichtliche Angebote) der städtischen Grundschulen vom 06.06.2007

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2013

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 06.06.2007 und 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1

Rechtsträger und Rechtsnatur

Die Stadt Monheim am Rhein betreibt und unterhält aufgrund der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport die Grundschulen als offene Ganzttagsschulen.

Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe können auch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe beauftragt werden.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die offenen Ganzttagsschulen in Monheim am Rhein haben zum Ziel,

- die Bildungsqualität und Chancengleichheit der Kinder zu verbessern und besonders benachteiligte sowie besonders leistungsstarke Kinder zu fördern,
- die Kompetenz von Kindern in allen Lebensbereichen (sozial, emotional, kognitiv und pragmatisch) zu unterstützen und zu fördern,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern,
- Bildung und Erziehung gemeinsam zu gestalten und
- Kindern durch außerunterrichtliche Angebote bildende sowie sportliche Freizeitgestaltungen zu ermöglichen.

- (2) In der offenen Ganzttagsschule können Kinder unter der Leitung von ausgebildeten Erziehungskräften altersgemäßen Aktivitäten und Beschäftigungen nachgehen, die ihre Entwicklung fördern. Sie nehmen gemeinsam ein Mittagessen ein, erhalten Anleitung und Hilfestellung bei der Hausaufgabenerledigung und bildende sowie sportliche Angebote für ihre Freizeit.
- (3) Das Betreuungsangebot dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Es ist keine auf Gewinnerzielung gerichtete öffentliche Einrichtung. Alle Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der in dieser Satzung festgesetzten Inhalte und Aufgaben des Betreuungsangebotes verwendet werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme eines Kindes in den offenen Ganzttag entscheiden die jeweiligen Schulleitungen der offenen Ganzttagsschule im Rahmen der unter Absatz 2 aufgeführten Aufnahmekriterien. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ganztagsplätze (25 Plätze pro Gruppe).
In den Baumberger Grundschulen werden vorrangig Kinder aus dem Ortsteil Baumberg aufgenommen. In den Monheimer Grundschulen werden vorrangig Kinder aus dem Ortsteil Monheim aufgenommen.
Kindern aus anderen Schulbezirken kann die Aufnahme über einen Antrag auf Besuch einer nichtzuständigen Schule gem. § 39 Abs. 3 des Schulgesetzes ermöglicht werden.
- (3) Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, werden bei den Aufnahmeentscheidungen folgende Kriterien zu Grunde gelegt:
 - Geschwisterkinder werden bevorzugt aufgenommen.
 - Kinder von berufstätigen Eltern bzw. Elternteilen werden vorrangig berücksichtigt.
 - Kinder von berufstätigen allein erziehenden Elternteilen werden vorrangig vor beiderseits berufstätigen Eltern aufgenommen.
- (4) Sozial benachteiligte Kinder können auch unabhängig von diesen Kriterien auf Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen einen Ganztagsplatz erhalten, wenn dies zu ihrer schulischen und persönlichen Entwicklung unbedingt erforderlich ist.

§ 4 Ausschluss

Ein Kind kann durch die Stadt Monheim am Rhein von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganzttagsschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,

- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 5

Anmelde-/Abmeldebedingungen

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich und verbindlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Sie verlängert sich automatisch bis zum Ende der Grundschulzeit für ein weiteres Schuljahr, falls nicht jeweils bis zum 01.04. eine schriftliche Abmeldung erfolgt.
- (2) Eine außerordentliche Abmeldung zu anderen Terminen ist nur aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Schulwechsel, längere Krankheit, Änderung der Personensorge) möglich. Hierüber entscheidet der Schulträger im Benehmen mit den Schulleitungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme am offenen Ganzttag (außerunterrichtliche Angebote) der städtischen Gemeinschaftsgrundschulen Geschwister-Scholl-Schule, Hermann-Gmeiner-Schule, Schule am Lerchenweg und Katholischen Grundschule Lottenschule vom 29.06.2006 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

– In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.01.2014 –